

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches
Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

5. Juli 2016

Vernehmlassung zur Einführung eines Verpflichtungskredites zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2018 bis 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 13. April 2016 und die Möglichkeit, zur Einführung eines Verpflichtungskredites zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr für die Jahre 2018 bis 2021 Stellung nehmen zu können.

Der Kanton Solothurn begrüsst es, dass der Bundesrat das Instrument des Zahlungsrahmens in einen vierjährigen Verpflichtungskredit umwandeln will. In diesem Sinne unterstützt der Kanton Solothurn die entsprechende, vom Bundesrat beantragte Änderung von Artikel 30a des Personenbeförderungsgesetzes (PBG; SR 745.1).

Gleichzeitig werden mit Artikel 2 des Bundesbeschlusses über den Verpflichtungskredit für die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2018 bis 2021 die zugewiesenen Mittel lediglich bis ins Jahr 2019 freigegeben. Für die Jahre 2020 und 2021 soll der Bundesrat die Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt freigeben können. Damit wird die erhöhte Planbarkeit, welche mit der Anpassung von Artikel 30a PBG geschaffen werden soll, umgehend wieder geschmälert.

Der Kanton Solothurn fordert deshalb, dass der Bundesrat den Verpflichtungskredit für die gesamte Periode 2018 bis 2021 freigibt und auf eine gestaffelte Freigabe gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses über den Verpflichtungskredit verzichtet. Artikel 2 des Bundesbeschlusses über den Verpflichtungskredit ist entsprechend anzupassen.

Gemäss der Vernehmlassungsvorlage rechnet der Bund für den Zeitraum des Verpflichtungskredites 2018 bis 2021 mit einem kumulierten Finanzierungsmehrbedarf von 882 Millionen Franken gegenüber der Planung 2017. Gemäss Planung des Bundes soll die Hälfte dieses Betrages von den Transportunternehmungen mittels Effizienzsteigerungen sowie in Form von Tarifmassnahmen geleistet werden. Die übrigen 441 Millionen Franken würden von Bund und Kantonen mittels höheren Abgeltungen aufgefangen.

Der Kanton Solothurn schliesst sich der Haltung der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) an, wonach die Mehrkosten von 882 Millionen Franken nicht zur Hälfte den Transportunternehmen und den Kundinnen und Kunden des öffentlichen Verkehrs aufgebürdet werden dürfen. Vielmehr sollen diese Kosten gleichmässig zu je einem Drittel von den Transportunternehmen, den Kantonen und dem Bund getragen werden. Der Kanton Solothurn fordert deshalb, dass der Bund den Verpflichtungskredit um 134 Millionen Franken auf 4'104 Millionen Franken erhöht.

Auch lehnt es der Kanton Solothurn ab, dass der Bund - wie in Kapitel 3.2 des Vernehmlassungsberichtes angekündigt - Betriebsmittel nur dann genehmigt, wenn die Kantone die alleinige Finanzierung der Folgekosten in den Jahren 2018 und 2019 zusichern. Die Bestellung und Bereitstellung des regionalen Personenverkehrs ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Transportunternehmen und kann nur funktionieren, wenn gegenseitige Verlässlichkeit besteht und alle Parteien bereit sind, die Kosten solidarisch zu tragen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der KöV vom 28. Juni 2016 an.

Wir bitten Sie, unseren Anträgen stattzugeben und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber